



Benutzungsordnung der Bibliothek des C.-F.-Gauß-Gymnasiums

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§1 Allgemeines

- (1) Jeder Schulangehörige darf die Bibliothek benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§2 Anmeldung

- (1) Bei allen Schulangehörigen ist vor der erstmaligen Benutzung der Internetarbeitsplätze bzw. vor der ersten Ausleihe eine Anmeldung mit Unterschrift des Nutzers (bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten) erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Datenschutzerklärung der Schulbibliothek kann auf der Website <http://www.schulbibliothek-gauss-gymnasium.de> eingesehen werden.

§3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält nach schriftlicher Bestätigung der Kenntnisnahme der Bibliotheksordnung (bei minderjährigen Schülern durch die Erziehungsberechtigten) einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird und nicht übertragbar ist.
- (2) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek unverzüglich zu melden.

§4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist:
Die Leihfrist beträgt für alle Medien 14 Tage, außer für Kurzleihe-Medien die nur 5 Tage, 3 Tage bzw. 1 Tag ausleihbar sind.
Bei Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer per E-Mail, bzw. wenn die E-Mail-Adresse nicht bekannt ist, schriftlich über den Klassenlehrer, gemahnt.
Medien, die zum Präsenzbestand gehören, können nicht entliehen werden, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis eines Fachlehrers vor bzw. die Bibliothek stimmt einer Kurzleihe zu.
- (2) Verlängerung:
Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Bibliothekspersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.
- (3) Vormerkung:
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird per E-Mail benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Vorbestellungen zu begrenzen. Die Zahl der Entleihungen ist pro Medienart auf 10 Medien beschränkt, Ausnahmen sind der Bibliothek vorbehalten.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen

des Urheberrechts zu beachten.

- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.
- (8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bibliothek vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (8) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden im §9 bekannt gemacht.

§6 Fremdleihe

- (1) Die Schulbibliothek bietet ihren Nutzern an, Medien aus der Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) bzw. der Unibibliothek Frankfurt (Oder) zu beziehen und diese an die Nutzer weiter zu verleihen.
- (2) Jeder Nutzer kann einen Medienwunsch per E-Mail abgeben. Die Medien werden dann, falls in den Kooperationsbibliotheken verfügbar, dem Nutzer kostenlos innerhalb von einer Woche für einen bestimmten, individuellen Zeitraum zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust der Medien gilt §5, Abs. 5.
- (4) Sollten diese Medien nicht fristgemäß in der Schulbibliothek abgegeben werden, kann die Schule die dadurch entstandenen Versäumnisgebühren dem Nutzer in Rechnung stellen.

§7 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet Essen mitzubringen und zu verspeisen.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§9 Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Arbeitsplätze

- (1) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internetdienstleistern:
Die Bibliothek haftet nicht für die Folgen der Verletzungen von Urheberrechten durch Benutzer und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern.
- (2) Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:
Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften

Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

- (3) Gewährleistungsausschluss der Bibliothek gegenüber dem Benutzer:
Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie auf die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:
Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzwidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu ersetzen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schäden zu ersetzen
- (6) Die PC-Arbeitsplätze dürfen nur bei Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises verwendet werden.

- (7) Technische Nutzungseinschränkungen:
Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen. Das Spielen von Computerspielen (eingenommen Online-Games) und benutzen der PCs zu außerschulischen Zwecken ist nur an den speziell gekennzeichneten PCs erlaubt. Dort haben Schülerinnen und Schüler, die den PC zu schulischen Zwecken nutzen wollen, Vorrang, gegenüber denen, die ihn für nichtschulische Zwecke (z.B. Spiele) nutzen wollen. Das Nutzen von Foren, Chatten und Versenden von E-Mails ist grundsätzlich nicht gestattet.

- (8) Sanktionsmaßnahmen:
Die Bibliothek kann zur Abweisung von Schadensforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sich diese auf die Benutzung der Bibliothek beziehen, einschränken. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsregelung können die in der Allgemeinen Benutzungsordnung vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung kommen.

§10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 08.01.2010 in Kraft. Die vorherige Bibliotheksordnung ist ab dem 07.01.2010 nicht mehr gültig.

Fr. Dr. Rita Lange
(Schulleiterin)

Oliver Sand
(Bibliotheksassistent)